

8/SN-86/ME ^{von 3}

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300299/2 - Ha

Linz, am 15. Jänner 1988

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	86-GE 9 87
Datum:	21. JAN. 1988
Verteilt	22. Jan. 1988

Hajek

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

F. d. R. d. A. :
[Signature]

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300299/2 - Ha

Linz, am 15. Jänner 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem aus Anlaß
des 50. Jahrestages der Okkupation
Österreichs einmalige Ehreenaus-
gaben für Widerstandskämpfer und
Opfer des Faschismus geleistet
werden (Ehrengabengesetz);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 46.000/14-5/1987 vom 14.12.1987

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 14. Dezember 1987 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Artikel I der 11. Novelle zum Opferfürsorgegesetz,
BGBl.Nr. 77/1957, legt im Rahmen einer Verfassungsbestimmung
fest, daß Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des
Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die
Opfer der politischen Verfolgung in Gesetzgebung und Voll-
ziehung auch in den Belangen Bundessache sind, in denen
nicht schon auf Grund bestehender bundesverfassungsgesetz-
licher Vorschriften die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetz-
gebung und Vollziehung gegeben ist.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf wird die
Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im Entwurf ent-
haltenen Regelungen auf Art. I der zitierten Novelle zum Op-
ferfürsorgegesetz und Art. 17 B-VG (Privatwirtschaftsverwal-
tung) gegründet.

- 2 -

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes eine Mitwirkung der Ämter der Landesregierungen insoweit vor, als die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Opferfürsorgegesetz, soweit die zu leistenden Ehrengaben nicht von Amts wegen ausbezahlt werden, beim zuständigen Amt der Landesregierung zu erfolgen hat und die Ehrengaben von den Ämtern der Landesregierungen im Wege der Ministerialbuchhaltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales anzuweisen sind.

Im Gegensatz zur Hoheitsverwaltung normiert das B-VG für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes im Bereich der Länder das Prinzip einer unmittelbaren Verwaltung. Nach Art. 104 Abs. 1 B-VG sind nämlich die Bestimmungen des Art. 102 B-VG auf die Besorgung der im Art. 17 B-VG bezeichneten Geschäfte nicht anzuwenden. Lediglich gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG können die mit der Verwaltung des Bundesvermögens betrauten Bundesminister die Besorgung solcher Geschäfte dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen.

Die Administration einmaliger Ehrengaben nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes verstößt daher nach h. Ansicht insoweit gegen Art. 104 Abs. 2 B-VG, weil die Betrauung des Amtes der Landesregierung mit Angelegenheiten der Vollziehung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes nicht durch Gesetz, sondern nur durch einen Übertragungsakt der Verwaltung gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG verfassungsrechtlich zulässig wäre.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor